



Filmstill aus DIE GÖTTLICHE ORDNUNG

DIE GÖTTLICHE ORDNUNG

Alamode film

IMPRESSUM

HERAUSGEBER

ALAMODE FILMDISTRIBUTION OHG
Dachauer Str. 233
D-80637 München
Tel.: +49 89 17 999 218 | 089 - 17 99 92 0
Fax: 089 - 17 99 92 13 | info@alamodefilm.de

Katholisches Filmwerk GmbH (kfw)
Ludwigstr. 33
60327 Frankfurt/M.
Tel.: (069) 971436 - 0 | info@filmwerk.de

DAS DOSSIER WURDE ERARBEITET VON KINOKULTUR IN DER SCHULE

Redaktion: Ruth Köppl, Heinz Urben
Das Unterrichtsmaterial wurde für die Nutzung in Deutschland überarbeitet von: Anke Dörsam

UNTERRICHTSMATERIAL zu vielen weiteren Filmen kann auf der Webseite www.kinokultur.ch unter «Die Filme» kostenlos heruntergeladen werden.

INFORMATIONEN ZUM GANZEN ANGEBOT finden Sie unter www.kinokultur.ch

KINOSTART DEUTSCHLAND: 03.08.2017
Kinoverleih Alamode Film
www.GoettlicheOrdnung.de

NICHTGEWERBLICHE DVD-AUSWERTUNG (AB 01.12.2017):
kfw
www.filmwerk.de

Regie Petra Volpe
Buch Petra Volpe
Kamera Judith Kaufmann
Montage Hansjörg Weissbrich
Ton Patrick Storck
Musik Annette Focks
Cast Marie Leuenberger, Max Simonischek, Rachel Braunschweig, Sibylle Brunner, Marta Zoffoli, Bettina Stucky, Noe Krejčí, Finn Sutter, Peter Freiburghaus, Therese Affolter, Ella Rumpf, Nicholas Ofczarek, Sofia Helin
Casting Corinna Glaus, Ruth Hirschfeld
Original Version Schweizerdeutsch
Gattung Spielfilm, Farbe, 96 Min.
Produktion Zodiac Pictures Ltd, Zürich / SRF Schweizer Radio und Fernsehen, Zürich / SRG SSR, Bern / Teleclub AG, Zürich



Petra Volpe
Geboren 1970 in Suhr.
1992-94 F+F Medien- und Kunstschule in Zürich.
1995-97 AVID-Cutterin in Zürich.
1997-2003 Studium an der Filmuniversität Babelsberg «Konrad Wolf» in Potsdam,
Dramaturgie und Drehbuch. Seit 2003 freischaffende Drehbuchautorin und Regisseurin.

Nora ist eine junge Hausfrau und Mutter, die 1971 mit ihrem Mann und zwei Söhnen in einem beschaulichen Schweizer Dorf lebt. Hier ist wenig von den gesellschaftlichen Umwälzungen der 68er-Bewegung zu spüren. Der Dorf- und Familienfrieden kommt jedoch gehörig ins Wanken, als Nora beginnt, sich für das Frauenstimmrecht einzusetzen...

«Die göttliche Ordnung» ist der erste Spielfilm über das Schweizer Frauenstimmrecht und dessen späte nationale Einführung 1971. Drehbuchautorin und Regisseurin Petra Volpe («Traumland», Drehbuch von «Heidi») nimmt das Publikum mit auf eine emotionale Reise in die ländliche Schweiz der 70er-Jahre und diese bahnbrechende Zeit. «Die göttliche Ordnung» setzt all den Menschen ein Denkmal, die damals für gleiche politische Rechte gekämpft haben, sowie all jenen, die sich auch heute für Gleichberechtigung und Selbstbestimmung engagieren.

DIDAKTISCHE HINWEISE

Das Unterrichtsmaterial ist ein **Fundus zur Auswahl**.

Mit den **Aufgaben und Fragen zur Vorbereitung des Films** kann der Kinobesuch thematisch vorbereitet werden.

Aufgaben und Fragen für den Kinobesuch beinhalten Beobachtungsaufträge, zu denen die Schülerinnen und Schüler während oder unmittelbar nach dem Besuch Notizen machen.

Für eine kürzere Auseinandersetzung im Unterricht können die **Aufgaben und Fragen zur Nachbereitung des Films** oder eine Auswahl davon besprochen werden.

Das Kapitel **Aufgaben und Fragen zu thematischen Aspekten des Films** bietet Möglichkeiten zur Vertiefung.

Die Materialien sind **fächerübergreifend** sowie **handlungs- und situationsorientiert** konzipiert.

Sie eignen sich für die **Sekundarstufe 1 und 2**

INHALTSÜBERSICHT

Aufgaben und Fragen zur Vorbereitung des Films	3
Aufgaben und Fragen für den Kinobesuch	6
Aufgaben und Fragen zur Nachbereitung des Films	8
Aufgaben und Fragen zu thematischen Aspekten des Films	
Thema Gesellschaftlicher Wandel	13
Thema Gleichberechtigung heute	15
Thema Fiktion versus Dokumentation	18
Thema Repräsentation von Frauen in der Filmwirtschaft	19
Thema Die Rechte der Frauen in der Schweiz	20



Filmstill aus DIE GÖTTLICHE ORDNUNG

AUFGABEN UND FRAGEN ZUR VORBEREITUNG DES FILMS

1) Schaut euch auf folgenden Seiten die Abstimmungsplakate zum Frauenstimmrecht von 1971 an.

2) Diskutiert:

- Mit welchen Parolen und Bildern wollen die Nein-Plakate überzeugen?
- Mit welchen Parolen und Bildern kämpfen die Ja-Plakate?

3) Schaut euch die folgende Wochenschau vom 11. November 1966 «Gleiche Rechte für die Frau» an:

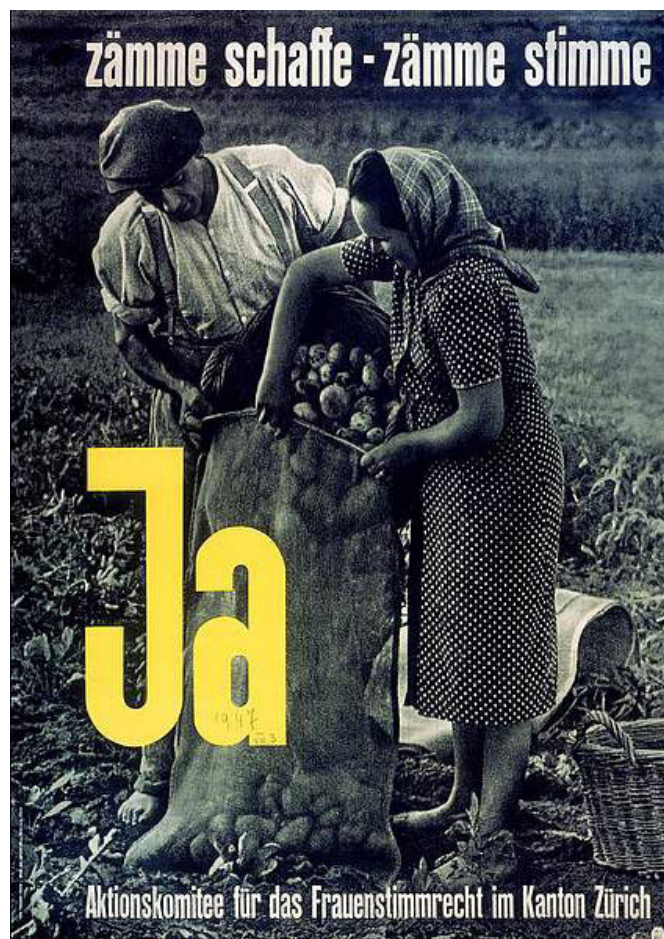
<http://www.ideesuisse.ch/60.0.html?&L=0>

4) Besprecht folgende Fragen:

- Was erfährt man über die Stellung der Frau in dieser Zeit?
- Welche Vorstellung von den Eigenschaften von Frauen wird darin gezeigt?
- Welche Informationen erhalten wir über das Frauenstimmrecht und über politische Vorstösse in seinem Umfeld?
- Was würde man heute nicht mehr so über Frauen sagen?

Quelle: <http://www.swissinfo.ch/ger/frauen-erinnern-sich-an-das-ja-zum-stimmrecht/29387966>





AUFGABEN UND FRAGEN **FÜR DEN KINOBESUCH**

Macht euch während oder unmittelbar nach dem Film Notizen zu folgenden Fragen:

- 1) **Achtet darauf, was wir über die unterschiedlichen Rechte und Pflichten von Frauen und Männern in der Zeit von 1971 im Film erfahren!**

- 2) **Gegen welche Widerstände von Männern aber auch von Frauen gegenüber dem Frauenstimmrecht muss die Hauptfigur Nora ankämpfen?**

- 3) **Wie verändert sich Nora im Verlauf der Geschichte?**

- 4) **Ab Minute 41 spricht Nora erstmals vor einer größeren Gruppe. Beobachtet die Reaktionen der anwesenden Männer und Frauen. Kennt ihr das aus eurem Umfeld, dass Zuhörer unterschiedlich reagieren, wenn ein Mann oder eine Frau spricht?**

AUFGABEN UND FRAGEN **FÜR DEN KINOESUCH**

**Welche Positionen vertritt Hans zu Beginn des Films in Bezug auf das Frauenwahlrecht?
Welche Haltung vertritt er gegen Ende des Films?**

Wie verändert sich die Beziehung von Nora und Hans?

An welchen Punkten entstehen für Nora Konflikte, und was hilft ihr dabei?

- 5) Achtet im Film auf dokumentarisch-historische Film- oder Tonaufnahmen.
Wann kommen diese vor und was zeigen sie?**

AUFGABEN UND FRAGEN ZUR NACHBEREITUNG DES FILMS

1) Diskutiert folgende Fragen:

- Welche geschlechtsspezifischen Rollen-Bilder innerhalb der Familien- und Gesellschaftsstrukturen werden im Film gezeigt?
- Welche Personen im Film leiden unter diesen traditionellen Strukturen?
- Welchen Wandel macht die Hauptfigur Nora im Verlauf der Geschichte bezüglich ihrer Rolle als Hausfrau und Mutter, als Ehefrau, als Einwohnerin des Dorfes und auch hinsichtlich ihres Äußeren durch?
- Warum will Noras Mann nicht, dass sie arbeiten geht?
- Warum waren anfänglich auch viele Frauen gegen das Frauenstimmrecht?
- Welche Argumente werden sowohl von Männern als auch von Frauen gegen das Stimmrecht und somit gegen eine politische Mitbestimmung der Frauen im Film ausgesprochen?
- Auf welchem Weltbild gründen diese Argumente?

2) Lest das folgende Bibelzitat:

«Wie in allen Gemeinden der Heiligen lasset eure Weiber schweigen in der Gemeinde; denn es soll ihnen nicht zugelassen werden, dass sie reden, sondern sie sollen untertan sein, wie auch das Gesetz sagt.

Wollen sie etwas lernen, so lasset sie daheim ihre Männer fragen. Es steht den Weibern übel an, in der Gemeinde zu reden.»

Quelle: Lutherbibel 1912, Korinther Briefe, 1. Korinther 14,34-35

3) Diskutiert:

- Was sagt es über die Ordnung zwischen Mann und Frau aus? Wer bestimmt diese Ordnung?
- Wie sollen gläubige Menschen mit Schriften, die zu einer anderen Zeit verfasst wurden, umgehen, wenn sich die Lebensrealitäten so geändert haben?
- Warum ist die Trennung von Kirche und Staat so wichtig?

4) Versucht den Begriff Emanzipation zu erklären.

- Recherchiert in Gruppen, welche Bedeutung dieser Begriff historisch hat und vergleicht eure Informationen mit eurer Erklärung oder Definition.

5) Lest das folgende Zitat aus dem Film:

«Der Kampf gegen die Unterdrückung der Frau geht Hand-in-Hand mit dem Kampf gegen die sexuelle Unterdrückung. Mit anderen Worten: Sexuelle Normen sind politische Instrumente der Unterdrückung.»

6) Die Antibabypille wurde 1961 in der BRD eingeführt, zunächst für verheiratete Frauen, die bereits Kinder hatten. 1965 führte sie die DDR kostenlos für alle Frauen ein.

Diskutiert:

- Was ist hier mit sexuellen Normen gemeint?
- Warum ist die sexuelle Befreiung der Frau ein wichtiger Aspekt im Kampf um die Gleichberechtigung der Frauen?
- Warum haben die Erfindung der Anti-Baby-Pille, das Wissen um die eigene Sexualität und auch die Legalisierung von Abtreibungen zur sexuellen Befreiung der Frauen beigetragen?

Als die Schweizer Männer sich 1971 für das Frauenstimmrecht auf der Ebene des Bundes aussprachen, vollzogen sie diesen Demokratisierungsschritt als eines der letzten Länder Europas (siehe folgende Tabelle).

Die Einführung des allgemeinen politischen Wahlrechts für Frauen

Jahr der Einführung		Europäische Staaten (Auswahl)
1906	Die Pioniere	Finnland (erstes europäisches Land)
1907		Norwegen* (=> 1913)
1915		Dänemark, Island
1917		Niederlande* (=>1919)
1918	1. Welle (nach 1. Weltkrieg)	Deutschland, Österreich, Polen, Russland England* (=> 1928), Irland* (=> 1928)
1919		Luxemburg Schweden* (=>1921), Belgien* (=>1948)
1920		Albanien, Slowakei, Tschechische Republik
1929		Rumänien* (=>1946)
1930		Türkei* (=>1934)
1931		Spanien Portugal* (=>1976)
1944	2. Welle (Ende 2. Weltkrieg)	Bulgarien, Frankreich
1945		Italien
1946		Jugoslawien
1947		Malta
1952	Die Nachzügler	Griechenland
1953		Ungarn* (=>1958)
1970		Andorra* (=>1973)
1971		Schweiz
1984		Fürstentum Liechtenstein

Quelle: Union Interparlementaire – Genève 2000, Rapport No 37 (fiche no 1)

*) Das Wahlrecht für Frauen ist teilweise noch eingeschränkt; das integrale Wahlrecht wurde erst später (=>...) eingeführt.

Aus: http://www.werner-seitz.ch/pdf/Gleichstellung_HSG.pdf

FRAUENWAHLRECHT IN DEUTSCHLAND UND DER SCHWEIZ

Deutschland	Schweiz
1865 Gründung des Allgemeinen Deutschen Frauenvereins, der das Frauenwahlrecht fordert	1890 Gründung des Schweizerischen Arbeiterinnenverbandes, der das Frauenwahlrecht fordert 1896 Erster Nationaler Frauenkongress in Genf
1900 - 1910	
1900 Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) tritt in Kraft. Mit seinen Regelungen zu Ehe und Familie verankert es die Rechtsstellung der Frau im Sinne der patriarchalischen Tradition, d.h. dem Ehemann kommt das Entscheidungsrecht in allen Fragen des Ehe- und Familienlebens zu. 1904 In Berlin wird die Gründungskonferenz des „Weltbundes für Frauenstimmrecht“ abgehalten. 1907 Erster internationaler sozialistischer Frauenkongress in Stuttgart, der das allgemeine Frauenwahlrecht fordert	1907 Das Eherecht bestimmt u.a. dass der Mann das Oberhaupt der Familie ist und die Frau den Haushalt zu führen hat. 1909 Gründung des Schweizerischen Verbandes für Frauenstimmrecht (SVF)
1911 - 1930	
1917 Gründung des Deutschen Verbandes für Frauenstimmrecht 1918 Am 30. November erhalten Frauen das aktive und passive Wahlrecht. Dieses Recht ist verankert in Art. 109 Abs. 2 der Weimarer Verfassung vom 01.08.1919: „Männer und Frauen haben grundsätzlich dieselben Rechte und Pflichten“.	1919-1921 Das Frauenstimmrecht wird in kantonalen Volksabstimmungen in Genf, Neuchâtel, Basel-Stadt, Zürich, Glarus und St. Gallen abgelehnt. Der Nationalrat überweist zwei Postulate zur Einführung des Frauenstimmrechts. Der Bundesrat schubladisiert die Postulate jahrzehntelang. 1929 Eine Petition mit 249'237 Unterschriften (170'397 von Frauen und 78'840 von Männern) fordert das Frauenstimmrecht auf Bundesebene. Sie zeigt keine sichtbaren Folgen.
1933 - 1970	
1933 - 1945 „Drittes Reich“: Das passive Wahlrecht und die Möglichkeit zur Zulassung zur Habilitation an Hochschulen und Universitäten werden Frauen genommen. Verbote bestimmte Berufe zu ergreifen. Gleichschaltung der Frauenverbände.	1957 Eine kantonale Volksabstimmung im Kanton Basel-Stadt ermöglicht grundsätzlich die Einführung des Frauenstimmrechts auf Stufe der Bürgergemeinden. Ein Zivilschutz-Obligatorium soll auch für Frauen eingeführt werden. Nun wehren sich Frauen-Organisationen gegen neue Pflichten ohne neue Rechte für die Frauen. Um das Zivilschutz-Projekt zu retten, legt der Bundesrat rasch einen Entwurf zur Einführung des Frauenstimmrechts vor.

1949 Am 23. Mai tritt das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland in Kraft. In Artikel 3 Absatz 2 Satz 1 der neuen Verfassung steht seitdem: „Männer und Frauen sind gleichberechtigt.“ Frauen erhalten also wieder das aktive und passive Wahlrecht. Auch in der DDR-Verfassung ist der Gleichheitsgrundsatz von Mann und Frau integriert. 1957 Inkrafttreten des Gleichberechtigungsgesetzes, das den Gleichberechtigungssatz von 1949 konkret umsetzen und Ehe- und Familienrecht anpassen sollte.	1959 Am 1. Februar wird das Frauenstimmrecht in der eidgenössischen Volksabstimmung mit 654'939 (67%) Nein gegen 323'727 (31%) Ja bei einer Stimmbeteiligung von 67% wuchtig verworfen, in den kleinen Kantonen der Zentral- und Ostschweiz liegt die Ablehnung über 80%, in Appenzell Innerrhoden gar bei 95%. Nur in drei französischsprachigen Kantonen ergeben sich Ja-Mehrheiten. In der Waadt wird das Frauenstimmrecht gleichzeitig auf kantonaler und Gemeinde-Ebene gutgeheißen, kurz darauf auch in den Kantonen Neuenburg und Genf. 1959 Gründung des Bundes der Schweizerinnen gegen das Frauenstimmrecht 1963 - 1969 Die Schweiz wird 1963 Mitglied des Europarates, unterzeichnet wegen des fehlenden Frauenstimmrechts aber die Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) nicht. 1968 plant der Bundesrat die Unterzeichnung unter Vorbehalt. Die Frauenverbände protestieren im März 1969 im Verbund mit der neuen Frauenbewegung. Der Bundesrat entscheidet sich, mit einer neuen Volksentscheidung Klarheit zu schaffen. 1966 Annahme des Frauenstimmrechts in kantonalen und Gemeinde-Angelegenheiten im Kanton Basel-Stadt als ersten Deutschschweizer Kanton.
1971 - 1990	
1977 Erstes Gesetz zur Reform des Ehe- und Familienrechts Partnerschaftsprinzip: keine gesetzlich vorgeschriebene Aufgabenteilung in der Ehe mehr (bis dahin waren Frauen gesetzlich „zur Führung des Haushaltes“ verpflichtet, der Ehemann konnte darüber bestimmen, ob seine Frau arbeiten gehen durfte). 1990 Beitritt der DDR zur Bundesrepublik Deutschland Die unterschiedlichen gesetzlichen Regelungen für Familien und Frauen werden im Einigungsvertrag vereinheitlicht.	1971 Am 7. Februar nehmen die Stimmbürger das eidgenössische Stimm- und Wahlrecht für Frauen mit 621'109 (66%) Ja zu 323'882 (34%) Nein bei einer Stimmbeteiligung von 58% deutlich an. 15½ Kantone stimmen zu, 6½ Kantone der Zentral- und Ostschweiz lehnen mit teilweise immer noch massiven Mehrheiten ab. 1981 Der Grundsatz der Gleichbehandlung von Frau und Mann wird in die Verfassung aufgenommen und damit auch die Pflicht des Gesetzgebers, die rechtliche und faktische Gleichstellung in allen Rechts- und Lebensbereichen herbeizuführen. 1988 Das neue Eherecht tritt in Kraft, das die Ehegatten gleichstellt 1990 1990 führt Appenzell Innerrhoden als letzter Kanton das Stimmrecht für Frauen auf kantonaler Ebene ein, gegen den Willen der männlichen Stimmbürger.

7) Überlegt euch in Gruppen mögliche Gründe, warum die Schweiz das Frauenstimmrecht im internationalen Vergleich so spät einführte.

8) Tragt eure Überlegungen im Plenum zusammen.

Quellen:

http://www.mal.ch/stories/gymoberwil/nebelspalter/Frau/frau_politik.htm

http://www.werner-seitz.ch/pdf/Gleichstellung_HSG.pdf



Filmstill aus DIE GÖTTLICHE ORDNUNG

THEMA GESELLSCHAFTLICHER WANDEL

Seit das Frauenstimmrecht eingeführt wurde, haben sich die Ergebnisse von Abstimmungen in der Schweiz in einigen Teilbereichen maßgeblich verändert, in anderen weniger.

1) Diskutiert:

- Bei welchen Themen, meint ihr, haben Frauen durch ihre Stimmen die Abstimmungen entschieden?

2) Vergleicht eure Überlegungen mit der folgenden Aussage des Meinungsforschers

Claude Longchamp:

Wir gehen etwa von einem zehntel der Abstimmungen aus, in denen es effektiv einen relevanten Unterschied von Männern und Frauen gegeben hat... Auch die Initiative gegen Kindsmisbrauch hätte ohne Frauen keine Chance gehabt, ebenso wenig die Rassismus-Strafnorm oder das neue Ehe- und Erbrecht. Unterschiede im Stimmverhalten zwischen Männern und Frauen finden wir natürlich immer dort, wo es um direkte Betroffenheit geht, also um Gleichstellungsfragen, aber auch in Armeefragen sind sie typisch. Oder, wenn es um wirtschaftskritische Positionen geht, die Frauen stärker vertreten. Unterschiede gibt es auch bei Diskriminierungsfragen, denen Frauen sensibler gegenüber stehen.

Das Stimmverhalten von Männern und Frauen entwickelt sich tendenziell etwas auseinander. Faktoren wie Sprachregionen, das Alter oder Stadt-Land-Gegensätze sind jedoch immer noch deutlich wichtiger als das Geschlecht.

2) Überlegt euch in Gruppen:

- Für welche Themen und Veränderungen wird heute in unserer Gesellschaft, in ähnlicher Weise wie damals für das Frauenstimmrecht, gekämpft, die aber momentan noch nicht mehrheitsfähig sind.

3) Tragt eure Überlegungen im Plenum zusammen und diskutiert sie.

Im Film führt eine Gegnerin des Frauenstimmrechts an, dass Ausländerinnen und Ausländer ebenfalls in unserem Land arbeiten und Steuern zahlen und auch nicht diskutiert wird, ob diese in der Politik mitbestimmen dürfen.

4) Führt eine Pro- und Contra-Debatte durch zur Frage: Sollen Ausländerinnen und Ausländer, die in unserem Land arbeiten und Steuern zahlen, auch stimm- und wahlberechtigt sein.

Die gleiche Diskussion könnt ihr auch bezüglich Stimmrecht ab 16 Jahren führen. Ab 16 seid ihr nämlich steuerpflichtig!

Quelle: Tagesschau des Schweizer Fernsehens (SRF) vom 07.02.1026
<https://www.srf.ch/play/tv/tagesschau/video/frauenstimmrecht-rueckblick?id=33db8dbe-fbea-4834-ad25-1c6d612587be>

5) Recherchiert selbst:

- Gibt es in Deutschland unterschiedliches Wahlverhalten bei Frauen und Männern?
- Wenn unterschiedliche Erfahrungen die Wahlentscheidung beeinflussen, was spricht für die Einbeziehung von Menschen mit unterschiedlichen Hintergründen, was spricht dagegen?

Bezieht dazu folgende Informationen ein:

<http://www.bpb.de/gesellschaft/migration/kurzdossiers/184436/wahlrecht-und-partizipation-von-migranten>

<http://www.machs-ab-16.de/waehlen-ab-16>

6) Tragt eure Ergebnisse im Plenum zusammen und diskutiert sie.



THEMA GLEICHBERECHTIGUNG HEUTE

1) Führt mit folgenden Fragestellungen eine Umfrage in eurer Klasse durch:

a) Frauen sind von Natur aus geeigneter für Haushalts- und Erziehungsaufgaben:

- ☐ stimme ich gar nicht zu
- ☐ stimme ich eher nicht zu
- ☐ stimme ich eher zu
- ☐ stimme ich vollkommen zu

b) Der Mann arbeitet und die Frau bleibt zu Hause. Das entspricht mir ...

- ☐ gar nicht
- ☐ nicht
- ☐ teilweise
- ☐ sehr

c) Der Mann sollte mehr verdienen als die Frau:

- ☐ stimme ich gar nicht zu
- ☐ stimme ich eher nicht zu
- ☐ stimme ich eher zu
- ☐ stimme ich vollkommen zu

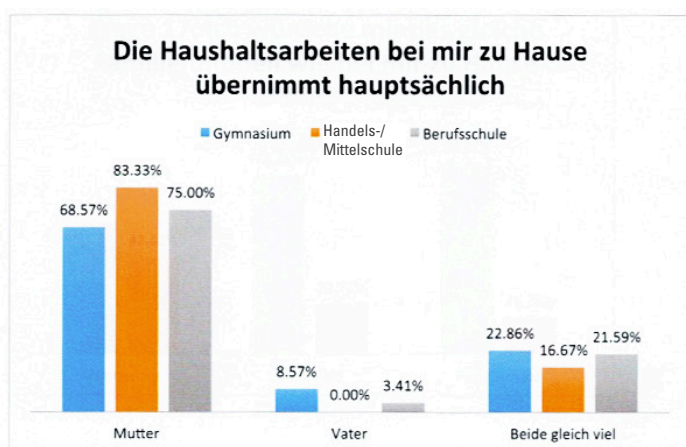
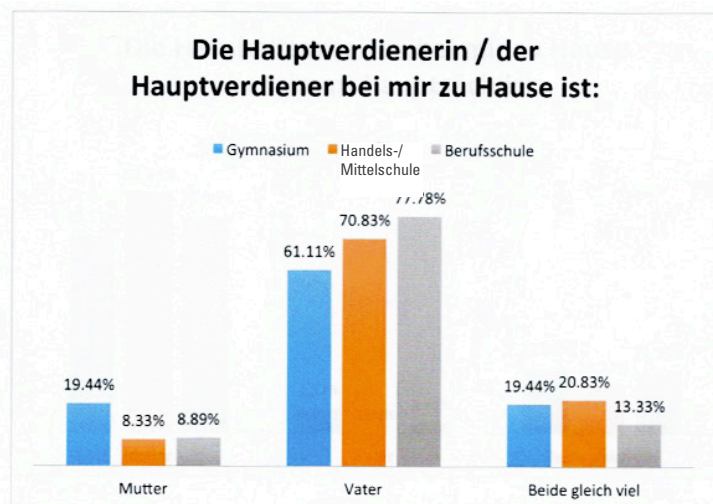
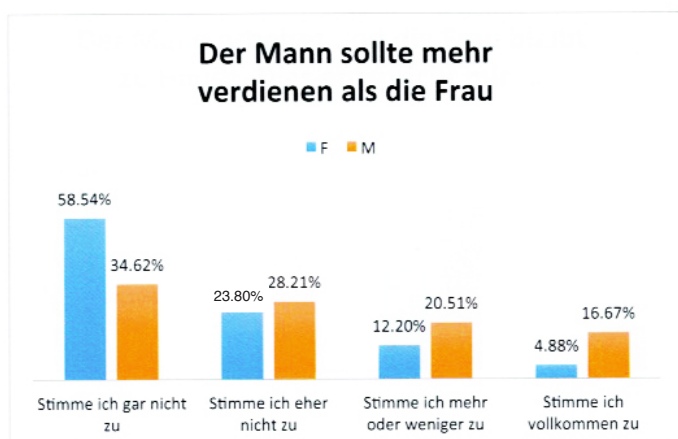
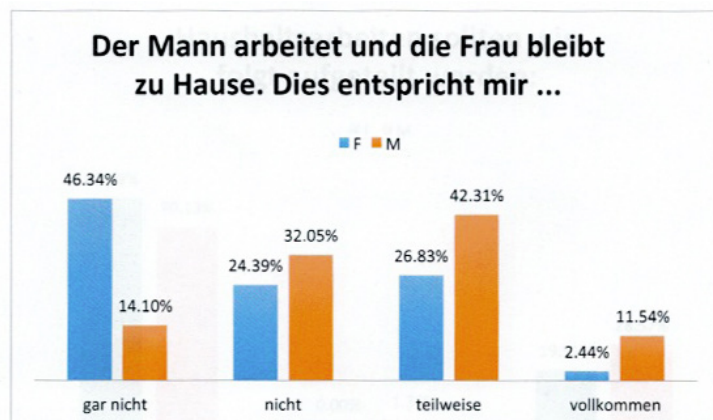
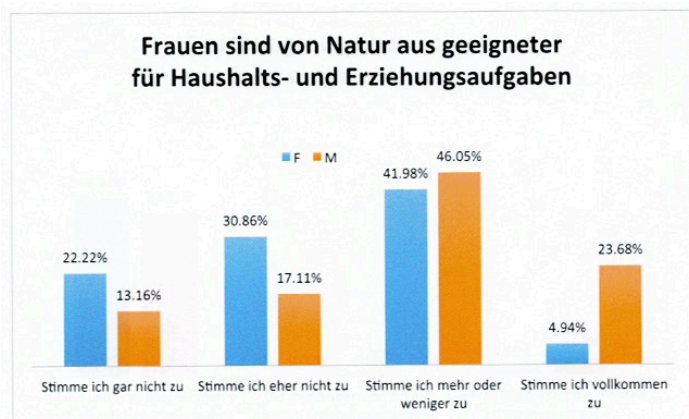
d) Hauptverdiener/in bei mir zu Hause ist:

- ☐ die Mutter
- ☐ der Vater
- ☐ beide gleich viel

e) Haushaltsarbeiten bei mir zu Hause übernimmt hauptsächlich:

- ☐ die Mutter
- ☐ der Vater
- ☐ beide gleich viel

2) Vergleichen Sie Ihre Auswertung mit den folgenden Statistiken einer Umfrage, die eine Abiturientin mit 160 Jugendlichen mit den gleichen Fragen in der Schweiz durchführte.



- 3) **Hat eure Klasse statistisch ähnlich geantwortet?**
 - Was erstaunt euch an diesen Zahlen und was habt ihr erwartet?
- 4) **Tragt eigene Fragen für einen Fraggbogen zum Thema Gleichberechtigung zwischen Mann und Frau zusammen.**
- 5) **Führt eine eigene Umfrage in eurer Schule oder in eurer Gemeinde durch und wertet sie statistisch aus.**
- 6) **Diskutiert folgende Fragen in einer Männer- und in einer Frauengruppe und vergleicht eure Überlegungen anschliessend im Plenum**
 - In welchen Bereichen unserer Gesellschaft ist die Gleichstellung von Mann und Frau noch nicht erfüllt?
 - Was kann politisch und vielleicht auch privat gemacht werden, dass diese Ungleichbehandlungen von Mann und Frau verschwinden?
- 7) **Recherchiert zum Thema Lohnungleichheit zwischen Männern und Frauen in Deutschland und im europäischen Vergleich.**
 - Wie hoch sind die Lohnunterschiede?
 - Warum gibt es sie?
 - Welche politischen Maßnahmen gegen diese Lohnungleichheit werden diskutiert?
 - Was machen Länder mit niedrigerem Lohnunterschied anders?

THEMA FIKTION VERSUS DOKUMENTATION

Das Thema des Films «Die göttliche Ordnung» beruht auf historischen Hintergründen.

Die Regisseurin Petra Volpe hätte über das Frauenstimmrecht auch einen Dokumentarfilm machen können.

1) Besprecht zu zweit folgende Fragen und tragt eure Überlegungen im Plenum zusammen:

- Welche unterschiedlichen Möglichkeiten bietet ein Dokumentarfilm gegenüber einem Spielfilm in der historischen Aufarbeitung eines Themas?
- Welche weiteren Aspekte und Hintergründe hätten in einem Dokumentarfilm über das Frauenstimmrecht eingebracht werden können?
- Welche dokumentarisch-historischen Film- oder Tonaufnahmen habt ihr im Spielfilm «Die göttliche Ordnung» entdeckt?
- Wann kommen diese vor und was zeigen sie?
- Welche Bedeutung haben diese Aufnahmen bezüglich der fiktionalen Geschichte des Films?
- Warum, meinst du, hat sich die Regisseurin entschieden einen Spielfilm zu machen?
- Warum, meinst du, lässt sie die Geschichte über den Kampf ums Frauenstimmrecht in einem Dorf in der Ostschweiz spielen und nicht in einer Stadt wie zum Beispiel Basel?

2) Welche Unterschiede in der Produktion und Kinolancierung zwischen einem Dokumentarfilm und einem Spielfilm gibt es bezüglich:

- Drehbuch
- Recherche
- Kosten
- Umsetzung
- Publikumsinteresse
- Wirkung

3) Gibt es Unterschiede darin, wie ihr euch in die Figuren in einem Spielfilm oder in einem Dokumentarfilm einföhlt?

- Konntet ihr die Gefühle, die Nora, Hans und Hanna hatten, nachvollziehen?
 - Konntet ihr euch besser in Figuren mit eurem eigenen oder mit dem anderen Geschlecht hineinversetzen?
 - Ist es wichtig, dass es in Filmen Figuren mit unterschiedlichen Erfahrungen gibt?
 - Habt ihr durch die Identifikation mit den Figuren etwas Neues erlebt, das ihr vorher noch nicht kanntet?
- Lest dazu auch folgenden Artikel und diskutiert: <http://www.jetzt.de/meinetheorie/warum-die-tv-serie-mad-men-der-gleichberechtigung-dienlich-ist-500187>

THEMA **REPRÄSENTATION VON FRAUEN IN DER FILMWIRTSCHAFT**

Recherchiert unter folgenden Links und diskutiert.

- Welche Auswirkungen hat es, wenn Filme vornehmlich von Männern gemacht werden?
- http://www.stimme.de/deutschland-welt/panorama/tlsch/stars/star_zitat/Ziemlich-verstoerend-Kritik-am-Frauenbild-in-Cannes;art136657,3856270
- Inwiefern können Regisseurinnen und Drehbuchautorinnen dafür sorgen, dass Frauenstimmen gehört werden?
<http://www.zeit.de/kultur/film/2017-04/regisseurinnen-deutscher-filmpreis-maren-ade-nicolette-krebitz-interview/komplettansicht>
- Wie setzt sich Regisseurin Petra Volpe mit dem Stoff auseinander?
- https://www.vice.com/de_at/article/die-goettliche-ordnung-zeigt-ein-dunkles-kapitel-schweizer-geschichte-ch
- Inwiefern unterscheidet sich die Situation von Regisseurinnen und Regisseuren in der Schweiz?
- <http://interaktiv.tagesanzeiger.ch/2017/schweizer-regisseurinnen/?nosome>

AUFGABEN UND FRAGEN ZU THEMATISCHEN ASPEKTEN DES FILMS

THEMA DIE RECHTE DER FRAUEN IN DER SCHWEIZ

1) Lest folgenden Auszug aus dem alten Schweizer Eherecht vor 1988:

«Altes Eherecht»

(Allgemeine Wirkungen der Ehe, Ehegüterrecht und Erbrecht)

Durch das Bundesgesetz (BG) vom 5. Oktober 1984 über die Änderung des Zivilgesetzbuches (ZGB)

(Wirkungen der Ehe im allgemeinen, Ehegüterrecht und Erbrecht, AS 1986 I 122) wurden zahlreiche Bestimmungen des ZGB von 1907 revidiert. Das Gesetz ist am 1. Januar 1988 in Kraft getreten.

Das «alte Eherecht» in der Fassung von 1907, welches nachstehend aufgeführt ist, wurde auch im ZGB-Anhang der 37.-42. Auflage der Textausgabe unverändert abgedruckt.

1. Fünfter Titel

Die Wirkungen der Ehe im allgemeinen

(Fassung ZGB 1907)

A. Rechte und Pflichten.

I. Beider Ehegatten.

159. Durch die Trauung werden die Ehegatten zur ehelichen Gemeinschaft verbunden.

Sie verpflichten sich gegenseitig, das Wohl der Gemeinschaft in einträchtigem

Zusammenwirken zu wahren und für die Kinder gemeinsam zu sorgen.

Sie schulden einander Treue und Beistand.

II. Des Ehemannes.

160. Der Ehemann ist das Haupt der Gemeinschaft.

Er bestimmt die eheliche Wohnung und hat für den Unterhalt von Weib und Kind in gebührender Weise Sorge zu tragen.

III. Der Ehefrau.

161. Die Ehefrau erhält den Familiennamen und das Bürgerrecht des Ehemannes.

Sie steht dem Manne mit Rat und Tat zur Seite und hat ihn in seiner Sorge für die Gemeinschaft nach Kräften zu unterstützen.

Sie führt den Haushalt.

B. Vertretung der Gemeinschaft.

I. Durch den Ehemann.

162. Der Ehemann ist der Vertreter der Gemeinschaft.

Seine Handlungen verpflichten ihn unter jedem Güterstande persönlich.

II. Durch die Ehefrau.

1. Ordentliche Vertretung.

a. Inhalt.

163. Die Ehefrau hat in der Fürsorge für die laufenden Bedürfnisse des Haushaltes die Vertretung der Gemeinschaft neben dem Ehemann.

Ihre Handlungen verpflichten den Ehemann, insofern sie nicht in einer für Dritte erkennbaren Weise über diese Fürsorge hinausgehen.

b. Entziehung.

164. Missbraucht die Ehefrau die ihr vom Gesetz im Haushalt eingeräumte Vertretungsbefugnis oder erweist sie sich als unfähig zu deren Ausübung, so kann ihr der Ehemann die Vertretung ganz oder zum Teil entziehen.

Die Entziehung ist gutgläubigen Dritten gegenüber nur dann rechtswirksam, wenn sie von der zuständigen Behörde veröffentlicht worden ist.

c. Aufhebung der Entziehung.

165. Die Entziehung oder Beschränkung wird auf Begehren der Ehefrau vom Richter aufgehoben, sobald nachgewiesen ist, dass sie ungerechtfertigt ist.

Die Aufhebung ist zu veröffentlichen, wenn die Entziehung veröffentlicht worden war.

2. Ausserordentliche Vertretung.

166. Eine weitere Vertretungsbefugnis hat die Ehefrau nur insofern, als ihr vom Ehemanne eine solche ausdrücklich oder stillschweigend erteilt wird.

C. Beruf oder Gewerbe der Ehefrau.

167. Mit ausdrücklicher oder stillschweigender Bewilligung des Ehemannes ist die Ehefrau unter jedem ehelichen Güterstande befugt, einen Beruf oder ein Gewerbe auszuüben. Verweigert der Ehemann die Bewilligung, so kann die Ehefrau vom Richter zur Ausübung ermächtigt werden, wenn sie beweist, dass dies im Interesse der ehelichen Gemeinschaft oder der Familie geboten ist.

Das Verbot des Ehemannes ist gutgläubigen Dritten gegenüber nur dann rechtswirksam, wenn es von der zuständigen Behörde veröffentlicht worden ist.

D. Prozessfähigkeit der Ehefrau.

168. Die Ehefrau ist unter jedem Güterstande prozessfähig.

Im Rechtsstreite mit Dritten um das eingebrachte Gut hat jedoch der Ehemann die Ehefrau zu vertreten.

E. Schutz der Gemeinschaft.

I. Im allgemeinen.

169. Ist ein Ehegatte gegenüber der Gemeinschaft pflichtvergessen oder bringt seine Handlungsweise den andern in Gefahr, Schande oder Schaden, so kann dieser den Richter um Hilfe angehen.

Der Richter hat den pflichtvergessenen Ehegatten an seine Pflicht zu mahnen und trifft nach fruchtloser Mahnung die zum Schutze der Gemeinschaft erforderlichen, vom Gesetz vorgesehenen Massregeln.

II. Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes.

170. Wird die Gesundheit, der gute Ruf oder das wirtschaftliche Auskommen eines Ehegatten durch das Zusammenleben ernstlich gefährdet, so ist er für so lange, als diese Gefährdung dauert, berechtigt, den gemeinsamen Haushalt aufzuheben.

Nach Einreichung einer Klage auf Scheidung oder Trennung ist jeder Ehegatte für die Dauer des Rechtsstreites zur Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes berechtigt.

Der Richter hat auf das Begehren eines Ehegatten, wenn die Voraussetzungen zur Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes gegeben sind, die Beiträge des einen Ehegatten an den Unterhalt des andern festzusetzen.

III. Anweisungen an die Schuldner.

171. Der Richter kann, wenn der Ehemann die Sorge für Weib und Kind vernachlässigt, die Schuldner der Ehegatten ohne Rücksicht auf den Güterstand anweisen, ihre Zahlungen ganz oder zum Teil der Ehefrau zu leisten.

IV. Dauer der richterlichen Verfügungen.

172. Die richterlichen Verfügungen sind, sobald ihr Grund weggefallen ist, auf Begehren eines Ehegatten wieder aufzuheben.

{...}

4. Weitere Bestimmungen des ZGB

(Fassung ZGB 1907)

c. Wohnsitz nicht selbständiger Personen.

25.

1

Der Wohnsitz des Ehemannes gilt als Wohnsitz der Ehefrau, der Wohnsitz von Vater und Mutter als Wohnsitz der unter ihrer Gewalt stehenden Kinder, der Sitz der Vormundschaftsbehörde als Wohnsitz der bevormundeten Person.

2

Ist der Wohnsitz des Ehemannes nicht bekannt, oder ist die Ehefrau berechtigt, getrennt zu leben, so kann sie einen selbständigen Wohnsitz haben

Quelle: <https://update.schulthess.com/zgb-or-51-auflage/Weitere%20Informationen>

2) Bespricht:

- Welche Nachteile hatten die Frauen beim alten Eherecht?
- Wie hob das neue Eherecht Ungerechtigkeiten gegenüber Frauen auf?
- Gibt es aus der Perspektive von heute weitere notwendige Reformen, nachdem das Eherecht 30 Jahre später auch nicht mehr so neu ist?